

Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen

wesentlich umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

- Denkmalschutz = LWL-Denkmalpflege
- Luftsicherheit = Bezirksregierung Münster, Bundesamt für Flugsicherung, Bundeswehr, Deutsche Flugsicherung
- Geologie, Boden = Geologischer Dienst NRW
- Arten- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz = Kreis Höxter
- Wald und Forst = Landesbetrieb Wald und Holz NRW

LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Stellungnahme vom 05.05.2023

Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an dem oben genannten Planverfahren mit dem die Stadt Willebadessen die Errichtung von Windkraftanlagen im gesamten Stadtgebiet räumlich steuern und auf rechtssichere Basis stellen will.

Aus Sicht der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen nehmen wir nach § 22 Abs. 4 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) zur oben genannten Planung zum öffentlichen Belang des Denkmalschutzes gern. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB sowie dem öffentlichen Belang des Schutzes der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Stellung.

Zum Denkmalschutzkonzept 2022

Das Denkmalschutzkonzept 2022 der Stadt Willebadessen liegt uns nicht vollständig vor. Nach Prüfung der Unterlagen ist es allerdings wahrscheinlich, dass die im Denkmalschutzkonzept aufgeführten Objekte und Textfragmente identisch sind mit den Inhalten des Gutachtens zur Herleitung der engeren Umgebung von Baudenkmalern als Schutzraum vor möglicher optischer Beeinträchtigung im Rahmen der Aufstellungen des Flächennutzungsplans, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen von kulturlandschaftsprägenden Baudenkmalern und denkmalwürdigen Objekten im Stadtgebiet Willebadessen, welches im September 2022 von Dr. Sylvia Butenschön erarbeitet wurde.

Da es sich bei den Belangen der Denkmalpflege, des Denkmalschutzes und des Schutzes bedeutsamer historisch geprägter Kulturlandschaften um im höchsten Maße standortabhängige Abwägungsbelange handelt, halten wir es für zielführend, diese Belange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu prüfen und, wo erforderlich, Tabukriterien festzusetzen. Dies gilt insbesondere für Flächen, die eine potenzielle Beeinträchtigung von Denkmälern mit ihren schutzwürdigen Erscheinungsbildern und spezifischen Wirkräumen darstellen. Insofern begrüßen wir es, dass die Stadt Willebadessen die Belange des Denkmalschutzes konzeptionell hat aufbereiten lassen, wenn wir auch leider nach fachlicher Prüfung die angewandte Methode nicht für geeignet erachten tatsächliche erhebliche Beeinträchtigungen der Denkmäler auszuschließen. Das Denkmalschutzkonzept 2022 vermag es nicht, Fragen des Umgebungsschutzes der Denkmäler abschließend beurteilbar zu gestalten. Notwendig ist und bleibt die Untersuchung der Erlaubnisfähigkeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG; sensorielle, funktionale und visuelle Beeinträchtigungen bestimmter Denkmäler müssen anlagenspezifisch im Rahmen des BImSchG-Verfahrens überprüft werden.

Obwohl das Gutachten nach eigener Zielerstellung darauf abzielt, erhebliche Beeinträchtigungen ausgewählter Denkmäler und kulturlandschaftsprägender Bauten im Gemeindegebiet zu vermeiden und die engere Umgebung der Denkmäler zu definieren, basiert das Gutachten auf der fachfremden Annahme, dass eine visuelle Beeinträchtigung der Denkmäler unter einem Abstand der zweifachen Anlagehöhe (640 m bei der gewählten Referenzanlage von 320 m Höhe) zwischen Denkmal und Windenergieanlage gegeben sei und ab der zwei- bis dreifachen Anlagenhöhe (640 m bis 960 m) im Einzelfall überprüft werden müsse.

Diese Rahmenwerte basieren nicht auf denkmalfachlichen Standards, sondern sind pauschale Angaben, die zur Einschätzung der optisch bedrängenden Wirkung von WEA auf die Wohnnutzung im Außenbereich herangezogen werden. Dies ist unserer Einschätzung nach nicht sachgerecht. Dadurch, dass die methodische Prämisse des Gutachtens nicht von uns geteilt wird, sind auch die dort getroffenen Aussagen zu Beeinträchtigungen und zur Definition der engeren Umgebung aus unserer Perspektive nicht beurteilungsfähig. Der Wirkungsraum eines Denkmals kann im Einzelfall sehr weitreichend, u. U. mehrere Kilometer weit sein. Er ist umso größer und schützenswerter, je exponierter seine Lage in der Landschaft ist und hängt zudem mit der Art, der Größe, der historischen Funktion und der intendierten städtebaulichen Dominanz eines Denkmals zusammen. Die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur empfiehlt eine Überprüfung der in den kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen genannten kulturlandschaftsprägenden Bauwerken und insbesondere der kulturlandschaftsprägenden Orte mit funktionaler Raumwirkung (vgl. unten). Diese wurden zwar weitgehend innerhalb des Stadtgebiets im Gutachten aufgeführt (vgl. unten; wenige Objekte sind nicht untersucht worden). Es wurden allerdings mit bis auf zwei Objekte keine kulturlandschaftsprägenden Objekte der umliegenden Kommunen aufgeführt (vgl. unten).

Der folgende Objektkatalog führt die nach unserer Sicht notwendigen Prüffälle auf. Objekte, die bereits im Denkmalschutzkonzept aufgeführt sind, sind unterstrichen.

■ Kulturlandschaftsprägende Orte mit funktionaler Raumwirkung

• D823 Schonlaukapelle, südlich der Schonlauer Straße, westlich der L 820, Bad Driburg-Dringenberg

• D821 Bischöfliche Burg, Burgstraße 33, Bad Driburg-Dringenberg

• D924 Ehemaliges Zisterzienserkloster Hardehausen, Abt-Overgaer-Straße, Warburg-Scherfede

• D719 Katholische Wallfahrtskirche St. Mariä Heimsuchung, Pfarrer-Leifferen-Straße 2, Lichtenau-Kleinenberg

• D 850 Schloss Rheder, Nethetalstraße 10, Brakel-Rheder

■ Kulturlandschaftsprägende Denkmäler Stadtgebiet Lichtenau:

• D 706 Katholische Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung, Kirchknapp 5, Lichtenau-Asseln

• D 707 Katholische Kapelle St. Antonius von Padua, Zum Walde 2, Lichtenau-Hakenberg

• D719 Katholische Wallfahrtskirche St. Mariä Heimsuchung, Pfarrer-Leifferen-Straße 2, Lichtenau-Kleinenberg

• D 720 Katholische Pfarrkirche St. Cyriakus, Hauptstraße 39, Lichtenau-Kleinenberg

Stadtgebiet Bad Driburg:

• D 818 Ehemaliges Damenstift mit ehern. Stiftskirche St. Saturnina, Stiftsstraße 4, Bad Driburg-Neuenheerse

• D 819 Katholische Kapelle St. Josef, Kühlser Dorfstraße o. Nr. (neben Haus Nr. 8), Bad Driburg-Kühlsen

• D 820 Schöpfungmühle, Zur Schöpfungmühle o. Nr., Bad Driburg-Dringenberg

• D821 Bischöfliche Burg, Burgstraße 33, Bad Driburg-Dringenberg

• D 822 Katholische Pfarrkirche Mariä Geburt, Burgstraße 28, Bad Driburg-Dringenberg

• D823 Schonlaukapelle, südlich der Schonlauer Straße, westlich der L 820, Bad Driburg-Dringenberg

Stadtgebiet Brakel:

• D 850 Schloss Rheder, Nethetalstraße 10, Brakel-Rheder

• D 851 St. Katharinenkapelle, auf dem Katharinenberg o. Nr. (Flurstück 117), Brakel-Gehrden

- D 852 Ehemaliges Benediktinerinnenkloster, Kirche St. Peter und Paul, Schloßstraße 4, 6, Brakel-Gehrden

- **D 855 Gut Charlottenhof, Charlottenhof 4, Brakel-Gehrden**

Entfernung zur nächstgelegenen Potenzialfläche ca. 217m. Die Potenzialfläche liegt hinter der im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag ausgewiesenen historischen Sichtbeziehung von Norden auf den Charlottenhof

- D 856 Katholische Pfarrkirche St. Bartholomäus, Alter Schulweg o. Nr. (neben Haus Nr. 1), Brakel-Frohnhausen

Stadtgebiet Willebadessen:

- D 880 Gut Altenheerse, Querweg 1, Willebadessen-Altenheerse
- D 881 Katholische Pfarrkirche St. Georg, Kirchring o. Nr. (Flurstück 427), Willebadessen-Altenheerse
- D 882 Donatuskapelle, Auf dem Klusberg (Flurstück 254), Willebadessen-Niesen
- D 883 Klostermühle, Mühlenstraße 6, Willebadessen
- D 884 Ehemaliges Benediktinerinnenkloster, Klosterhof 1 - 2; Klosterstraße 33, Willebadessen
- D 885 Vituskapelle, Klusenberg o. Nr., Willebadessen
- D 886 Eisenbahnviadukt, südwestlich des Ortes/Auf den Ängern, Willebadessen
- D 887 Katholische Pfarrkirche St. Kilian, Kilianstraße 9, Willebadessen-Helmern
- D 888 Rittergut Helmern, Kilianstraße 2, Willebadessen-Helmern
- D 889 Gut Haverhausen, Gut Haferhausen 1, Willebadessen-Fölsen
- D 890 Katholische Pfarrkirche St. Johannes Baptist, Käppelse o. Nr. (Flurstück 747), Willebadessen-Fölsen
- D 891 Schloss Niesen, Kirchberg 4, Willebadessen-Niesen
- D 892 Katholische Pfarrkirche St. Maximilian, Lützerweg o. Nr. (neben Haus Nr. 2), Willebadessen-Niesen
- D 893 Schloss Schweckhausen, Mühlenweg 2, Willebadessen-Schweckhausen
- D 894 Evangelische Kirche Trinitatis, Lützer Straße o. Nr. (neben Haus Nr. 21), Willebadessen-Peckelsheim
- D 895 Katholische Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt, Am Markt o. Nr. (Flurstück 330), Willebadessen-Peckelsheim
- D 896 Ehemalige Burg Peckelsheim, Burgstraße 5 - 7, Willebadessen-Peckelsheim
- D 897 Wasserturm mit Pumpenwindrad, Schönthal o. Nr., Willebadessen-Schweckhausen
- D 898 Aussichtsturm Bierbaums Nagel, nordwestlich des Ortes, Willebadessen-Borlinghausen
- D 899 Katholische Pfarrkirche St. Marien, Hauptstraße o. Nr. (neben Haus Nr. 2), Willebadessen-Borlinghausen
- D 900 Schloss Borlinghausen, Hauptstraße 3, Willebadessen-Borlinghausen
- D 901 Katholische Pfarrkirche St. Kilian, Kirchplatz o. Nr. (Flurstück 84), Willebadessen-Löwen
- D 902 Katholische Pfarrkirche St. Liborius, Liboriweg o. Nr. (Flurstück 151), Willebadessen-Eissen St. Liborius
- D 903: Gut Engar, Zum Gutshof 1, Willebadessen-Engar

Stadtgebiet Borgentreich:

- D 907 Gut Natzungen, Schloßstraße 37, Borgentreich-Natzungen
- D 910 Balkenturm, neben Mauerstraße 37, Borgentreich
- D 911 Evangelische Kirche, Lehmtorstraße 14, Borgentreich
- D 912 Katholische Pfarrkirche St. Johannes Baptist, Marktstraße 9, Borgentreich
- D 918: Katholische Pfarrkirche St. Peter und Paul, Bohlenstraße o. Nr. (neben Haus Nr. 6), Borgentreich-Großeneder
- D 919 Katholische Pfarrkirche St. Michael, Lindenstraße o. Nr. (Flurstück 136), Borgentreich-Lütgeneder
- D 920 Gut Dinkelburg, Dinkelburg 2, Borgentreich-Körbecke
- D 923 Katholische Pfarrkirche Kreuzerhöhung, Kreuzkirchstraße o. Nr. (Flurstück 30), Warburg-Bonenburg
- D 929 Katholische Kirche Mariä Heimsuchung, Johann-Conrad-Schlaun-Straße 1, Warburg-Nörde
- D 930 Gut Menne, Parkstraße 2, Warburg-Menne

- D 932 Wasserturm, Northeimer Straße o. Nr. (neben Haus Nr. 40), Warburg-Hohenwepel
- D 933: Katholische Pfarrkirche St. Margaretha, Engarer Straße o. Nr. (Flurstück 209), Warburg-Hohenwepel
- D 934 Gut Riepen, nördlich des Ortes an der B 241, Warburg-Dössel (Status: erkanntes Denkmal, noch nicht eingetragen)

■ Denkmäler in oder nahe den Potenzialflächen:

- Sog. Gutshaus Hegge, Hegge 5, Willebadessen-Niesen, Kreis Höxter
- Jüdischer Friedhof, Schleuwers Grund, Am Schleusenberg, Willebadessen
- **"Laake-Hof", Laake 1, Willebadessen-Borlinghausen Entfernung zur nächstgelegenen Potenzialfläche ca. 100m**
- Gut Schönthal, Schönthal 24, Willebadessen - Schweckhausen

■ Objekte, die im Gutachten aufgeführt wurden, ohne dass dies aus unserer fachlichen Einschätzung zwingend erforderlich wäre:

- denkmalgeschützter Bildstock südl. Löwen
- Stockhof (kein Denkmal)
- Gut Alfredshöhe (kein Denkmal)

Der Stadt steht es frei, dem Gutachten zu folgen und durch die Vermeidung von optischer Bedrängung der Personen, die sich in oder an den genannten Denkmälern befinden, diesen einen zusätzlichen Schutz zukommen zu lassen. Wir empfehlen allerdings, im weiteren Verfahren Aussagen zu den aufgeführten Objekten - im Besonderen zu den fettgedruckten Objekten - zu treffen und auf die erforderliche Überprüfung im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG hinzuweisen. Begründungsentwurf und Umweltbericht sollten mit Blick auf die dargestellten denkmalrechtlichen Einschränkungen der Aussagekraft des Gutachtens korrigiert werden.

Zudem regen wir an, zum Schutz der denkmalgeschützten Sichtbeziehung zwischen Schonlaukapelle und Burg Dringenberg die Überschneidungsflächen mit dem im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag ausgewiesenen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich D 9.03 nicht als Potentialfläche auszuweisen. Damit würde einer Hinterfangung der Sichtachse zur Schonlaukapelle vermieden.

Die im Gutachten aufgeführten freizuhaltenden Bereiche aufgrund von historisch bedeutenden Sicht- und Wegebeziehungen werden generell als sinnvoll angesehen.

Wir weisen darüber hinaus darauf hin, dass im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag eine historische Sichtbeziehung von Südosten auf das Gut Helmern verzeichnet ist. Diese führt in ihrer direkten Verlängerung ca. 1,3 km vom Gut Helmern auf eine Potenzialfläche. Hier wäre es sinnvoll, bereits im Rahmen des FNP-Verfahrens zu prüfen, ob eine WEA denkmalrechtlich erlaubnisfähig wäre. Ebenso empfehlen wir zu prüfen, wie sich die Potenzialflächen auf die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung dargestellten bedeutsamen Stadt- und Ortskerne (hier: Willebadessen, Neuenheerse, Dringenberg, Gehrden, Peckelsheim, Borgentreich, Kleinenberg) auswirken.

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung der Kulturgüter ist zu beachten, dass Vorbelastungen durch bestehende Windkraftanlagen nicht als Minderung von weiteren Belastungen durch zusätzliche Windkraftanlagen herangezogen werden können. Vielmehr kann die Anlage weiterer Windenergieanlagen in einem bereits vorbelasteten Raum dazu führen, dass eine bisher noch hinnehmbare Beeinträchtigung durch zusätzliche Windenergieanlagen zu einer unverträglichen und erheblichen Beeinträchtigung verschärft wird. Zudem muss die kumulierende Wirkung der Anlagen auf dem Gebiet der angrenzenden Nachbargemeinden bei der Bewertung der Beeinträchtigungen ebenfalls berücksichtigt werden.

Zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen

Im Begründungsentwurf wird unter Punkt 2.5.2.2 bereits der Hinweis auf das Ziel 6 des aktuellen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold - Sachlicher Teilabschnitt - „Nutzung der Windenergie“ verweisen, der formuliert: „Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“

Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) sind im Umweltbericht aufgeführt und werden in Abbildung 14 (S. 67) mit der Potenzialflächenkarte verschnitten dargestellt. Nicht berücksichtigt wurde der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich D 9.03 Neuenheerse, Dringenberg, Gehrden und die Schonlaukapelle (Fachsicht Denkmalpflege), der auch Teile des Stadtgebietes im Raum Altenheerse umfasst. Wir bitten um eine Ergänzung des Umweltberichtes hinsichtlich der Beschreibung dieses KLB.

Die in der Wiedergabe der im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017, Band 1) benannten fachlichen Ziele für die regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche erfolgt im Umweltbericht für die KLB K 9.06 Egge- Ost, K 9.14 Burg Dringenberg und Schonlaukapelle sowie K 9.15 Desenberg mit Warburger Börde nur als unvollständige und subjektive Auswahl. Beispielsweise wird das relevante Ziele "Freihaltung von großflächigen und/oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen" nicht erwähnt. Im Umweltbericht wird nicht begründet, warum eine subjektive Auswahl vorgenommen wurde und warum relevante Ziele nicht aufgeführt werden. Wir fordern eine Ergänzung des Umweltberichtes hinsichtlich der für die KLB benannten fachlichen Ziele entsprechend den Ausführungen des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages (LWL 2017, Band 1).

Widersprochen werden muss der folgenden Aussage im Umweltbericht auf S. 26:

"Nach derzeitiger Rechtslage wird den erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen, welches sich in Bezug auf die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche durchsetzen wird. (vgl. LEP-Erlass Erneuerbare Energien NRW vom 29.12.2022)".

Dies steht so nicht im LEP-Erlass Erneuerbare Energien NRW vom 29.12.2022. landesweit und regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche werden in diesem Erlass unter der Ziffer 3.2.1 „Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen“ im Abschnitt "Kriterien für die Einzelfallprüfung der oben beschriebenen Kategorien von Freiflächen- Solarenergieanlagen" angesprochen. Dort wird ausgeführt, dass bei der Einzelfallprüfung von Freiflächen-Solarenergieanlagen Kulturlandschaftsbereiche beim zu prüfenden Kriterium "Vereinbarkeit mit der Standortumgebung" zu berücksichtigen sind.

Wir empfehlen die Streichung der fehlerhaften Passage im Umweltbericht.

Zur Berücksichtigung des Belanges des Denkmalschutzes in emissionsrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren

Durch aktuelle Änderungen des EEG und durch ein Urteil des OVG Mecklenburg- Vorpommern (Az. 5 K 171/22 OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023) sind über die Berücksichtigung des Belanges des Denkmalschutzes in Planungs- und Genehmigungsverfahren beim Ausbau erneuerbarer Energien Irritationen entstanden. Zur Klarstellung verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen des Justitiars der LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen.

Soweit im sog. „LEP-Erlass Erneuerbare Energien“ des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW der Denkmalschutz als ein Belang genannt wird, der die Belange des Ausbaus erneuerbarer Energien nach § 2 Satz 2 EEG nur „in Ausnahmefällen“ zu überwinden vermag und „öffentliche Interessen[...] den erneuerbaren Energien [...] nur dann entgegenstehen, wenn sie einem dem Art. 20 a GG vergleichbaren, verfassungsrechtlichen Rang[...] besitzen“, so stellt der Denkmalschutz einen solchen Wert verfassungsmäßigen Ranges dar. Denn Art. 18 Abs. 2 der Landesverfassung NRW stellt den Denkmalschutz als objektive öffentliche Staatszielbestimmung dar. Dem entspricht Art. 20 a GG hinsichtlich des Erhalts natürlicher Lebensgrundlagen. Es besteht dabei kein Geltungsvorrang grundgesetzlicher Bestimmungen vor denen der Landesverfassung. Auch der insofern oft zitierte und missverstandene Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ in Art. 31 GG gilt insofern gerade nicht. Der Bund ist aufgrund dessen auch nicht befugt, auf Ebene des „einfachen Gesetzes“ mit seinem bundesrechtlichen EEG auf Landesrecht, hier also das DSchG NRW, „durchzugreifen“ und dieses faktisch außer Funktion zu setzen. Denn das Denkmalschutzgesetz unterfällt der - wie dargestellt sogar verfassungsmäßig gedeckten - Kulturhoheit der Länder und gerade nicht derjenigen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Art. 74 Abs. 1 Ziff. 11 GG, dem das EEG entspringt.

Dieses durch allgemeine staatsrechtliche Erwägungen gewonnene Ergebnis wird auch durch die Rechtsauffassung des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz gedeckt. In einem in Kopie vorliegenden Schreiben des dortigen Staatssekretärs vom 25.05.2022 in Beantwortung einer Anfrage eines MdB (Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Mai 2022 Frage Nr. 301) heißt es:

„§ 2 EEG 2023 führt nicht zu einem pauschalen Vorrang der erneuerbaren Energien, beispielsweise gegenüber den Belangen des Klimaschutzes.“

Auch die einschlägige Rechtsprechung des für Nordrhein-Westfalen allein maßgeblichen Oberverwaltungsgerichts Münster bestätigt dies ihrerseits. Auch demnach kann und darf eine am Denkmalschutzgesetz NRW orientierte Einzelfallprüfung nicht unter rechtmäßigem Bezug auf eine vermeintliche, diese Prüfung erübrigende Normhierarchisierung entfallen. So stellt das Gericht mit Beschluss vom 22.09.2022 - 10 A 2879/21 -, juris, Rn. 15 fest:

In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, wie die Tatbestandsmerkmale des § 9 Abs. 3 Satz 7 DSchG NRW (§ 9 Abs. 2 DSchG NRW a.F.) auszulegen sind.

Dass bei der Entscheidung über die Erlaubnisfähigkeit einer nach § 9 Abs. 7 und 2 DSchG NRW erlaubnispflichtigen Handlung auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie die Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen sind, bestimmt bereits § 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG NRW, sodass insoweit kein Bedarf für eine grundsätzliche Klärung in einem möglichen Berufungsverfahren besteht. Was in diesem Zusammenhang unter "angemessen" zu verstehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und ist einer grundsätzlichen Klärung nicht zugänglich.

Auch der Bezug auf etwaige, dem entgegenstehende, Rechtsprechung, hier insbesondere des OVG Mecklenburg-Vorpommern zum dortigen Az. 5 K 171/22 OVG führt zu keiner Änderung des so gefundenen Ergebnisses der rechtlichen Prüfung. Soweit das dortige OVG die Auffassung vertrat, dass der Denkmalschutz gegenüber dem § 2 EEG aufgrund dessen überragendem öffentlichen Interesse ohne Einzelfallprüfung zurückzustehen habe, ist dies zunächst nicht maßgeblich für das Land NRW. Als Landesrecht wird das DSchG im hier zu entscheidenden Fall letztinstanzlich ausschließlich durch das OVG NRW richterrechtlich geprägt und fortentwickelt. Ferner ist die Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern eine andere. Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kennt den Denkmalschutz gerade nicht als objektive Staatszielbestimmung. Damit besteht ein fundamentaler Unterschied zur soeben dargestellten Verfassungswirklichkeit in Nordrhein-Westfalen.

Diese ist entsprechend zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bezirksregierung Münster

Stellungnahme vom 14.02.2023

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen sehe ich vorliegend keine luftrechtlichen Bedenken gegen diese Planungen. Dabei gehe ich davon aus, dass Sie mögliche Belange von evtl. dort befindlichen Modellfluggeländen berücksichtigt haben.

Allerdings befinden sich Teile der von Ihnen angedachten Vorrangzonen im Anlagenschutzbereich von Flugnavigationsanlagen. Ich muss Sie daher bitten, sich diesbezüglich an das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (www.baf.bund.de) zu wenden, damit deren Belange Berücksichtigung finden.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)

Stellungnahme vom 03.04.2023

Durch die Verkleinerung des Anlagenschutzbereiches der VOR Warburg liegt ein Großteil Ihres Stadtgebietes nicht mehr im Anlagenschutzbereich. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat ja in Ihrer Stellungnahme vom 22.02.2023 ausgeführt, dass nur noch der südliche Teil Ihres Stadtgebietes im Anlagenschutzbereich belegen ist.

Bezogen auf die von Ihnen vorgelegte Karte mit den Potentialflächen für die Windenergienutzung bedeutet dies, dass nur noch die Fläche östlich von Ikenhausen und der südwestliche Zipfel der Fläche rund um Eissen im Anlagenschutzbereich liegen. Alle anderen Flächen liegen außerhalb des Schutzbereiches.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Stellungnahme vom 31.03.2023

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbare Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen sind Verteidigungsbelange betroffen.

In der Gesamtstadt Willebadessen befinden sich eine Vielzahl militärischer Interessengebiete, die durch die WEA beeinträchtigt werden können. Folgende militärische Belange können betroffen sein:

- Jettieffflugstrecke
- Luftverteidigungsradarlage Auenhausen
- Schutzbereich Radar (Auenhausen)
- Interessengebiet zum Schutz von Funkdienststellen der Bundeswehr
- Link 16-Anlagen der Bundeswehr
- Militärstraßengrundnetz.

Grundsätzlich ist in den ausgewiesenen Bereichen die Errichtung von WEA möglich, bedarf aber der Einzelfallprüfung. Eine abschließende Prüfung ist erst im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) möglich, wenn alle Daten der jeweiligen WEA (Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Standortkoordinaten, eventuelle Fundamenthöhe) vorliegen. In diesen Bereichen kann es zu Zustimmen oder auch Zustimmungen mit ggf. Bauhöhenbeschränkungen bzw. Auflagen oder ggf. auch Ablehnungen kommen. Die Flächen mit Folgender FID- Nummern 2, 13, 33, 34, 38, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 69, 70, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 83, 84 befinden sich in Jettieffflugstrecke. Erst ab der Bauhöhe von 213 m über Grund werden die Bauwerke der Einzelfallprüfung unterzogen.

Die Flächen mit Folgender FID- Nummern 77, 79 sowie ein Teil von Nr. 80 befinden sich in angeordneten Schutzbereich LV Radar Auenhausen. Auf diesen Flächen können die WEA ein Störpotenzial darstellen und müssen in der Einzelfallprüfung durch entsprechende Fachdienststelle geprüft werden. Es kann zu Einschränkungen / Auflagen oder bis hinzu zur Ablehnung der WEA kommen. An der Stelle weise ich bereits darauf hin, dass es bei einer Muster-WEA mit der Bauhöhe von 320 m mit einer Ablehnung zu rechnen ist.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen nicht beurteilt werden.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage behält sich die Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.

Daher bitte ich Sie um Beteiligung im Rahmen des weiteren Verfahrens unter meinem Zeichen III-0218-23-FNP.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Stellungnahme vom 22.03.2023

Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen:

-Warburg DVORDME – Geogr. Koordinaten (ETRS89): 51° 30' 20,5100"N / 09° 06' 39,2900"E;
Höhe des Geländes 245,52 m ü. NN

Das südliche Teil der Stadt Willebadessen liegt im Anlagenschutzbereich.

Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt.

Das restliche Gebiet liegt außerhalb des Anlagenschutzbereiches, hier bestehen keine Bedenken.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen Stand März 2023. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund

betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015.

Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgendem Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/Anlagenschutz_node.html

Geologischer Dienst NRW

Stellungnahme vom 09.03.2023

zu o. g. Verfahren gehe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Zur Bewertung der Erdbebengefährdung ist bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu beachten.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 von DIN EN 1998 (Eurocode 8) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden.

Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.

Das Gebiet der Stadt Willebadessen liegt außerhalb der Erdbebenzonen nach DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“. Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen müssen daher keine besonderen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung ergriffen werden.

Erdbebenüberwachung

Das Gebiet der Stadt Willebadessen liegt außerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegebenen Prüfradien für den Betrieb der WEA festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier nicht berücksichtigt werden.

Schutzgut Wasser

Das Planungsgebiet liegt im Verbreitungsgebiet von verkarstungsfähigen Gesteinen des Oberen Muschelkalks, die einen Kluft-/Karstgrundwasserleiter mit mäßiger bis guter Gebirgsdurchlässigkeit bilden.

Der Grundwasserleiter zeichnet sich durch hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten und ein nur geringes Filtervermögen für Verunreinigungen aus.
Zu den Grundwasserflurabständen im Bereich der geplanten WEA liegen hier keine Daten vor. Sie können generell mehrere 10er m betragen.
Das Gebiet liegt im Wasserschutzgebiet „Willebadessen-Peckelsheim“, Schutzzone III. Die Festsetzung der Schutzgebietsverordnung sind bei der Planung zu beachten.

Schutzgut Boden

Die Belange des Schutzgutes Boden werden ausreichend berücksichtigt.

Ingenieurgeologie

In dem Bereich stehen verkarstungsfähige Gesteine der Trias an.

Mir sind Erdfälle aus der Umgebung bekannt. Im Zuge der Baugrunderkundung ist ein besonderes Augenmerk auf Verkarstungsphänomene zu legen.

Neben den obligatorischen Bohrungen eignen sich beispielsweise indirekte Aufschlussverfahren (z. B. Geoelektrik) um Anomalien im Untergrund zu detektieren. Bei auftretenden Verdachtspunkten sind diese durch weitere Bohrungen zu verifizieren bzw. falsifizieren. Die Ergebnisse sind in den geotechnischen Nachweisen zu berücksichtigen.

Rohstoffsicherung

Gemäß Abgrabungsmonitoring NRW sind im Projektraum derzeit zwei Flächen verzeichnet (nordöstlich von Niesen und südwestlich von Ikenhausen), in denen eine Rohstoffgewinnung stattfindet bzw. geplant ist.

Zur perspektivischen Betrachtung der Flächen wird empfohlen, die unternehmerischen und regionalplanerischen Entwicklungsstrategien der zukünftigen Rohstoffgewinnung in der Planung zu Berücksichtigen.

Geotopschutz

Den mir zur Verfügung stehenden Informationen zufolge befindet sich das Naturdenkmal und Geotop GK-4420-08 „Basaltbruch Hüssenberg südwestlich Eissen“ innerhalb der Potenzialflächen. Dieses wird in den vorliegenden Unterlagen bereits ausreichend berücksichtigt. Weitere Geotope sind innerhalb der geplanten Flächen nicht ausgewiesen.

Kreis Höxter, Der Landrat Bauen und Planen

Stellungnahme vom 29.03.2023

Die Stadt Willebadessen beabsichtigt eine Änderung ihres Flächennutzungsplanes zur (zusätzlichen) Ausweisung von Windkonzentrationszonen im Stadtgebiet. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nimmt der Kreis Höxter zu dem o. g. Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung:

Grundwasserschutz

Bei dem vorgenommenen Abgleich von Potenzialflächen werden auch Möglichkeiten innerhalb der im Stadtgebiet Willebadessen ausgewiesene Wasserschutzgebiete untersucht. Ein hartes Tabukriterium wird demnach nur für die unmittelbaren Fassungsgebiete (Schutzzone I) der Schutzgebiete gesehen.

In den Bestimmungen aller geltenden Wasserschutzgebietsverordnungen im Stadtgebiet Willebadessen

- „Willebadessen - Kernstadt“,
- „Willebadessen - Peckelsheim“,
- „Willebadessen - Löwen“,

wird der Begriff der Windenergieanlage / Windkraftanlage expliziert gar nicht angeführt.

Die dort getroffenen Regelungen für

- Die Errichtung, die wesentliche Änderung und den Betrieb von baulichen Anlagen,
- Errichtung und Betrieb von Anlagen mit wassergefährdeten Stoffen (HBV-Anlagen-Anlagen zum Herstellen, Behandeln und zur Verwendung mit wassergefährdete Stoffen), und
- Die wesentliche Verminderung der grundwasserüberdeckenden Schutzschicht oder reinigenden Bodenschicht

werden als maßgebliche Tatbestände im Zusammenhang mit Windenergieanlagen angesehen und umfassen sowohl die Bauphase, die Betriebsphase und die wesentliche Änderung bzw. den Rückbau von Windenergieanlagen.

Sie sind in den oben genannten Wasserschutzgebieten neben der Schutzzone I auch innerhalb der qualitativen Schutzzone II generell als nicht tolerierbares Gefährdungspotenzial für das Grundwasser und damit zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung verboten. Die Wasserschutzzone II hat den Schutz vor Verunreinigungen durch den Eintrag von pathogenen Keimen und abbaubaren Stoffen (sowie erst recht von persistenten Stoffen) sicherzustellen. Dementsprechend wird sie bemessen und durch Verbote und Maßnahmen geschützt. Bei den Verboten ist maßgeblich, dass der Fließweg innerhalb dieser Zone bis zum Erreichen des Brunnens für einen Rückhalt/Abbau der Kontamination durch diese Stoffe nicht ausreichen ist und daher jede Besorgnis, dass diese Stoffe eingetreten werden, ausgeschlossen werden muss. Bei Windenergieanlagen stellt vor allem das Fundament einen dauerhaften Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten dar (Bodenverdichtung, präferentielle Fließwege, Versiegelung). Die Grundwasserneubildung, das heißt die Menge und Qualität des Sickerwassers und die Fließwege können abhängig von der Art und Größe des Fundaments dauerhaft beeinflusst werden. Auch die Errichtung, der Betrieb und Rückbau haben Auswirkungen.

So kann es beim Einbau zu direkten Stoffeinträgen von wassergefährdeten Stoffen aus der Baustelle selbst, sowie zu Trübung und erhöhtem Eintragsrisiko für Keim- und Schadstoffbelastungen infolge der Baugrubenöffnung und –verfüllung kommen. Außerdem wird der Boden durch Wege und die schweren Baufahrzeuge verdichtet und seine Schutzfunktion beschädigt.

Beim Betrieb der Anlage kann es zur dauerhaften Auslaugung und Freisetzung von Stoffen aus den ober- und unterirdischen Anlagenteilen (Maschinenöle, Hydraulikflüssigkeiten, Biozide, Korrosionsschutzmittel; Beschichtungsmittel) kommen.

Maßgeblich für die Verbote sind die jeweils konkreten vorherrschenden geologischen/hydrogeologischen U Untergrundverhältnisse in einem Wasser-Einzugsgebiet.

Die WSG-Verordnung enthalten zwar relevante Regelungen zur Befreiung von den Verboten in den Wasserschutzgebieten, die ebenfalls in § 52 Absatz 1 Sätze 2, 3 Wasserhaushaltsgesetz vorgegeben sind, hier sind aber wegen der überragenden Bedeutung des Grundwassers zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung strenge Maßstäbe anzulegen.

Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit liegen nicht allein deshalb vor, weil eine Windenergieanlage regenerativen Strom erzeugt. Maßgeblich ist, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung das Vorhaben mit dem Schutzbestimmungen im Einklang steht, die (hydro-) geologischen Verhältnisse eine Abweichung zulassen und Verunreinigung und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu besorgen sind.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass auch nach § 49 Abs. 1, Abs. 2 „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV“ in Fassungsbereichen und den engeren Zonen (Schutzzone II) von Wasserschutzgebieten Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen verboten sind.

Windenergieanlagen sind sogenannte HBV-Anlagen (Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen. In der Regel findet bei diesen HBV-Anlagen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Getriebeöl (mehrere 100 Liter WGK (Wassergefährdungsklasse) 2) und Hydraulikölen, Schmiermittel (Bis zu 100 Liter WGK 1 bis 2) statt.

Im Regelfall werden Befreiungen auch nur dann möglich sein, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet ist. Erforderlich ist hierfür stets, dass bei dem jeweils beabsichtigten Standort der Anlage, einschl. der Erschließungsmaßnahmen, die (hydro-) geologischen im Einzelfall gegenüber den für die Abgrenzung und Festsetzung allgemein festgestellten (hydro-) geologischen Verhältnissen so abweichen, dass die Schutz- und Reinigungsfunktion der Deckschichten und wasserführenden Schichten trotz der Durchführung der Baumaßnahme gewahrt bleibt.

Es ist zweifelhaft, dass aufgrund der bekannten konkret vorherrschenden (hydro-) geologischen Verhältnisse in den Wasserschutzgebieten im Stadtgebiet Brakel, eine solche Befreiung innerhalb der Schutzzone II erteilt werden kann.

Gewässerschutz

Aus Gewässerschutzrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Im Plangebiet befinden sich mehrere oberirdische Gewässer u. a. die Nethe, die Taufnethe und die Helmerte, sowie deren Überschwemmungsgebiete. Für geplante Anlagen in, an, über und unter oberirdische Gewässern (z. B. Überfahrten, Gewässerkreuzungen mit Versorgungsleitungen, etc.) ist eine gesonderte Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) rechtzeitig zu beantragen.

Altlasten

Im Stadtgebiet sind zahlreiche Altlastenverdachtsflächen ausgewiesen. Unter Einhaltung der bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Immissionsschutz

Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

1. Im anschließenden Genehmigungsverfahren ist gutachterlich darzulegen, dass die Richtwerte der TA Lärm bei den angrenzenden schutzwürdigen Bebauungen mit den entstehenden Schallemissionen eingehalten werden.
2. Die Flächenabgrenzung der vorhandenen Konzentrationszone berücksichtigt bereits Abstände zur nächsten Wohnbebauung. Dadurch wird eine unzulässige Lärmbelästigung ausgeschlossen und schalltechnische Genehmigungsfähigkeit sichergestellt. Auswirkungen des Schattenwurfes können durch technische Vorkehrungen und Maßnahmen auf ein genehmigungsfähiges Maß reduziert werden. Für die konkrete Planung der Windenergieanlagen im Änderungsbereich sind entsprechende Prognosen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Bzw. im BImSchG-Antragsverfahren beizubringen.
3. Lichtimmissionen durch die notwendige Tag- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen werden gemäß dem Stand der Technik auf das notwendige Maß begrenzt. Schutzmaßnahmen werden durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und durch Auflagen im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz verbindlich geregelt.

Artenschutz- und landschaftsschutzrechtliche Belange

Im Artenschutzfachbeitrag (AFB) wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I zur potenziellen Betroffenheit u. a. der planungsrelevanten Tierarten vorgenommen. Das AFB weist darauf hin, dass keine flächendeckenden Kartierungen für das Stadtgebiet vorliegen. Inwieweit die einzelnen Potenzialflächen tatsächlich durch artenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten nur eingeschränkt abzuschätzen.

Eine grobe Abschätzung wurde im Rahmen der AFB vorgenommen. Für große Teile des Stadtgebietes liegen jedoch keine Untersuchungen vor. Der nördliche und westliche Teil des Stadtgebietes liegen innerhalb des Schwerpunktorkommens des Rotmilans, so dass hier ggf. mit einem gehäuften Auftreten und entsprechenden Konfliktslagen zu rechnen ist.

Brutplätze sind jedoch auch außerhalb des Schwerpunktorkommens im Osten zwischen Peckelsheim und der Stadtgrenze bekannt.

Mit Inkrafttreten der EU-Notfallverordnung (2022/2577 v. 22. 12. 2022) können nach derzeitigem Stand und zunächst bis zum 30. 06. 2024, artenschutzrechtliche Belange bereits auf der Ebene der Ausweisung von Vorrangflächen im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung abgearbeitet werden. Andernfalls könnten Minderungsmaßnahmen nur noch auf der Grundlage vorhandener Daten angeordnet werden, die räumlich ausreichend genau sein müssen und nicht älter als fünf Jahre sein dürfen oder Minderungsmaßnahmen entfallen zugunsten einer an den Bund zu leistenden Ersatzzahlung komplett. In Bezug auf die betriebsbedingte Gefährdung kollisionsempfindlicher Vogelarten wird aus artenschutzrechtlicher Sicht daher empfohlen, mindestens die Brutplätze der gem. des AFB das Stadtgebiet zu erwartenden Arten der Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG (Rotmilan, Wiesenweiher, Rohrweiher, Uhu, Baumfalke, Schwarzmilan, Wanderfalke, Wespenbussard und Weißstorch) im jeweils ausgewiesenen Nahbereich (max. 500m) der Potenzialzonen zu erfassen, die nach weiterer Abschichtung noch verbleiben und die Radien aus der Zonierung herauszunehmen. Auch der AFB ordnet diesen Bereich als ungeeignet für die Windenergienutzung ein. Dem stimmt die untere Naturschutzbehörde zu.

Auch ansonsten stimmt die uNB mit der Konfliktbewertung des AFB überein, wonach z.B. das FFH-Gebiet „Nethe“ ein erhöhtes Konfliktpotenzial aufgrund der Nennung des Rotmilans als wichtiger Art aufweist.

Der anzuwendende Schutzpuffer von 500m um FFH-Gebiet mit kollisionsgefährdeten Arten ist zwar in dieser pauschalen Art nicht zwingend vorzusehen, lässt sich aber, wie im AFB geschehen, aufgrund der Definition des Nahbereichs im BNatSchG plausibel begründen und sollte nach Möglichkeit beibehalten werden.

Übereinstimmung mit dem AFB besteht auch in Bezug auf die Einschätzung des Konfliktpotenzials im Bereich der Ortschaft Eissen. Dies wurde jedoch offenbar im derzeitigen Planungsstand nach der Karte „Windenergieuntersuchung“ und gemäß des Umweltberichtes nicht vollständig berücksichtigt. Die uNB schließt sich der Einschätzung des AFB an und empfiehlt, mindestens die Bereiche mit „sehr hohem“ Konfliktrisiko auszugrenzen. Ausgenommen werden könnten Flächen bereits

bestehender Windparks, jedoch ist auch hier bei einem Repowering von Einzelanlagen u. U. mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen, die nach aktuellem Stand im Einzelfall zu prüfen wären.

Im Umweltbericht wird in Bezug auf den Artenschutz aufgrund des Leitfadens „Arten- und Habitatschutz“ der Untersuchungsradius mit 6 km festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Novelle des BNatSchG vom Juli 2022 z. T. modifizierte Untersuchungsradien enthält (s. o. bzw. AFB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die EU-Notfallverordnung entgegen der Aussagen im Umweltbericht (S. 48) zur Verfahrensbeschleunigung die Abarbeitung wesentlicher artenschutzrechtlicher Belange auf der Ebene der Raumordnung ermöglicht.

Im Zuge der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgte eine Neubewertung der Zulässigkeit von Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten (§ 26 Abs. 3 BNatSchG). Danach ist eine Ausnahme oder Befreiung von der Verboten der einschlägigen

Landschaftsschutzgebietsverordnungen solange nicht mehr erforderlich, wie die auf Grundlage des WindBG festgelegten Flächenziele noch nicht erreicht sind. Demnach wären bis auf Weiteres auch Bereiche mit hoher bzw. sehr hoher Landschaftsbildbewertung nach dem Konzept des Kreises Höxter zuzulassen, sofern keine Natura 2000 Gebiete betroffen sind.

Es wird – abweichend von der Begründung zur Aufstellung des FNP – jedoch empfohlen, diese Flächen auch weiterhin vollständig von der Planung auszunehmen, um dem Grundgedanken des vom Kreistag beschlossenen Konzeptes weiterhin Rechnung zu tragen.

Unabhängig von der Landschaftsbildbewertung lässt sich der explizite Bezug im Gesetzestext auf Natura 2000 Gebiete zusätzlich dahingehend interpretieren, dass diese grundsätzlich von einer Beplanung mit Windenergievorrangflächen freigehalten werden sollen. Die wurde auch bereits in der Begründung zur Planaufstellung so berücksichtigt.

Straßenrechtliche Belange

Der Kreis Höxter –Abteilung Straßen- ist hierbei an mehreren Stellen an verschiedenen Kreisstraßen von den Konzentrationszonen betroffen.

Im weiteren Verlauf ist die Abteilung somit bei den einzelnen potenziellen Maßnahmen zu beteiligen, insbesondere wenn die Anbindung über Kreisstraßen erfolgt.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Stellungnahme vom 29.03.2023

Die Stadt Willebadessen plant die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen für das gesamte Stadtgebiet Willebadessen. Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 09. 02. 2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Durch die Darstellung von Konzentrationszonen soll von Möglichkeit der Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht werden. Gleichzeitig soll außerhalb dieser Zonen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes Willebadessen im Sinne des § 35 BauGB.

Wald und Holz NRW, vertreten durch das Regionalforstamt Hochstift, gibt im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB diesbezüglich eine forstbehördliche Stellungnahme ab.

In der vorliegenden Begründung zur FNP-Aufstellung, Nr. 2.5.3.2 „Vorläufiges Fazit Berücksichtigung von Wald“ wird zur Einbeziehung von Wald in die Konzentrationszonenplanung folgendes ausgeführt:

„Auf der Grundlage der raumordnerischen Ziele der Landes- und Regionalplanung zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung des Raumes sind in den nachfolgenden Darstellungen Wald berücksichtigt. Zwar ist durch das Urteil Oberverwaltungsgerichtes (OVG) vom 06. März 2018 die Anwendbarkeit der Zieles 5 des Sachlichen Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie in Frage gestellt, die Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW ist aber weiterhin gültig und zu beachten. Dieser Sachverhalt kommt im Entwurf zum neuen Regionalplan OWL zum Ausdruck.

Aufgrund der für die kommunale Steuerung von Bereichen für die Windenergie (Konzentrationszonen) bindende Ziele wird dargestellt, wie sich die Flächenkulisse verändern kann, wenn Wald nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen werden. Dieses erfolgt hier noch pauschal, bedarf aber im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange noch der einzelflächenbezogenen Betrachtung, ob hier eine

Ausnahmemöglichkeit vorliegt oder ob diese Bereiche als weiche Tabufläche von der Stadt Willebadessen eingestuft werden müssen.

Dabei ist festzuhalten, dass die Stadt Willebadessen nach dem LEP NRW und dem Entwurf zum neuen Regionalplan OWL 2020 keine waldarme Kommune ist. Von dem Stadtgebiet mit 12.841 ha sind 3.531 ha mit Wald und Gehölzen bestanden (Nutzungen, Katasterflächen gem. Landesdatenbank 06.12.2022), was einen Anteil von 27,5% ausmacht. Aus diesem Anteil alleine kann keine abschließende Begründung für eine Schonung und Waldmehrung bzw. Betrachtung zur Nutzung von Waldflächen für Bereiche für die Windenergie abgeleitet werden. Der LEP-Erlass gibt aber den Hinweis, dass bei einem Anteil von der Höhe einer „waldreichen“ Kommune wie Willebadessen sie ist, die obligatorische Prüfung und Alternativenbetrachtung von Windenergiebereichen außerhalb des Waldes entfallen kann.

Dieses führt in der weiteren Erörterung zu der Frage, ob Waldflächen nicht doch für die Nutzung durch Windenergieanlagen (teilweise) zur Verfügung gestellt werden können.

Vor dem Hintergrund von Schädigungen / Kalamitäten durch Trockenheit und den Borkenkäfer in den letzten Jahren stellt sich immer wieder die Frage der (Zwischen-) Nutzung von betroffenen (Nadel-)Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Dies ist auch vor dem Hintergrund der auf diesen Flächen vorgenommenen bzw. geplanten Aufforstungen ein diskussionswürdiger Aspekt, da sich über den ehemaligen Nadelwaldflächen mit nun aufwachsendem Nachfolgewald ein Rotor in einer Höhe von 50 – 70m über Grund konfliktfrei/-arm drehen könnte.

Im Ergebnis will die Stadt Willebadessen in dem nun anstehenden Beteiligungsverfahren von der mit der Landes- und Regionalplanung zuständigen Regionalplanung bei der Bezirksregierung Detmold hier eine Präzisierung und Eingrenzung der Nutzungsmöglichkeiten von Waldschadenflächen erhalten. Aus dieser Überlegung heraus wird im Folgenden in der Potenzialflächenkulisse diskutiert, ob als potenzielle Kalamitätsflächen die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW erfassten, nur mit reinem Nadelwald bestanden Waldparzellen zu berücksichtigen sind. Dieses ist ein erster Ansatz zu möglichen Differenzierung der Waldflächen vor dem Hintergrund, dass eine Parzelle-für-Parzelle genaue Erfassung und Unterscheidung einen enorm hohen, (fast) nicht leistbaren Aufwand bedeutet. Im Zusammenhang mit dem LEP-Erlass hat der zuständige Landesbetrieb Wald und Holz im Januar 2023 Erfassungen der Schadensflächen vorgelegt. Hiermit können die Nadelwaldflächen verifiziert werden. Zugleich kann auch weiteren forstwirtschaftlichen Hinweisen vom Landesbetrieb gefolgt werden, die eine Betrachtung und Bewertung zur potenziellen Inanspruchnahme von Wald ermöglichen. In dieser einfachen Differenzierung ist Stadt Willebadessen Teilflächennutzungsplan Windkraft – Begründung Frühzeitige Beteiligung zu erwarten, dass auch bisher nicht erfasste Kalamitätsflächen (Schadensereignisse betreffen fast ausschließlich Nadelholzbestände) im Sinne der Gleichbehandlung über alle Formen der boden-rechtlichen Zuordnung (ob öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Fläche) berücksichtigt werden können. Da bisherige Abstimmungen mit der Regionalplanung aber zum Ergebnis hatten, dass regionalplanerisch dargestellten Waldfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommen, werden im weiteren Verfahren Waldflächen in der Gänze nicht für Windenergiebereiche vorgesehen.“

Der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergien) – LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 trifft diesbezüglich folgende Aussage:

„Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und in die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitätsflächen damit regelmäßig als gegeben anzusehen. Außerdem kann in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Für die Windenergienutzung gilt, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden (s. dazu Nr. 3.2.4.2. Buchstabe g) und auf die waldfachlichen Kriterien nach Nr. 8.2.2.4 Buchstabe b) des WEA-Erlasses 2018 anwendbar sind. Dabei handelt es sich um Kalamitätsflächen und anderen Nadelwaldflächen, die aufgrund von Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Dürre oder Schädlingsbefall überwiegend mit stehenden Totholz oder irreversibel geschädigten Bäumen, deren Absterben zeitnah oder in den nächsten Jahren zu erwarten ist, bestanden oder bereits geräumt worden sind (Kalamitätsflächen)“.

Das Flächenziel wird derzeit nicht erreicht, die Stadt Willebadessen erfüllt mit einem Waldanteil von mehr als 20 % des Stadtgebietes die vorgenannte Voraussetzung, unter der eine Alternativen Prüfung entfallen kann.

Vorbehaltlich der Beurteilung der zuständigen Regionalplanungsbehörde wird damit die Einbeziehung von Kalamitätsflächen und weiteren Nadelwaldbeständen in den Suchraum zur Ausweisung von Konzentrationszonen möglich.

Wird die Einbeziehung von Waldflächen in den Suchraum weiterverfolgt, ist es aus forstbehördlicher Sicht in der ersten Planungsphase zielführend, hierzu den verfügbaren Layer „Nadelwald“ zu nutzen. Soweit es sich um Fichtenbestände (und mit Einschränkungen auch Lärchenbestände) handelt, sind diese in der Mehrheit abgestorben oder irreversibel geschädigt. In Anwendung der geltenden Rechtstage ist die Einbeziehung dieser Wälder in die Konzentrationszonenplanung möglich.

Werden Konzentrationszonen in dieser Nadelwaldkulisse verortet, ist in der nachfolgenden Planung im Detail zu prüfen, ob eine Schädigung der Bestände durch Sturm, Dürre oder Schädlingsbefall konkret vorliegt bzw. zu erwarten ist (Regelvermutung), oder ob in dieser Nadelwaldkulisse auch stabile Bestände aus klimaresilienten Nadelbäumen (Ausnahmevermutung) identifiziert werden können.

Bei dem verfügbaren Layer „Mischwald“ ist im Regelfalle davon auszugehen, dass im Zuge der Kalamitätsentwicklung der letzten Jahre der enthaltene Nadelholzanteil ausgefallen ist und sich diese Bestände durch die vorgenannte Entmischung zu Laubwäldern entwickelt haben.

Die Mischwaldkulisse sollte daher nicht den Suchraum einbezogen werden, da sich diese Bestände in Mehrheit zu Laubwald entwickelt haben und damit der Windenergienutzung unter den derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht zugänglich sind. Die konkreten Waldbestände, die innerhalb der Konzentrationszonen liegen, können erst in nachfolgenden BlmSchG-Verfahren beurteilt werden, da erst dann die konkreten Standorte von WEA feststehen. Die Waldumwandlungsfähigkeit bezieht sich in diesen Fällen auf die konkrete Herausnahme der Fläche aus der forstlichen Nutzung. Dies ist im Wesentlichen der Standort der Windenergieanlage sowie die dauerhaft freizuhaltenen Kranstellfläche und Kranauslegerfläche, die später weder mit Forstpflanzen bestockt werden können noch dem Wald dienende Flächen im Sinne des BWaldG sind.

Bei den heute installierten Anlagenhöhen von ca. 160 Metern Nabenhöhe und entsprechenden Rotorendurchmesser von ca. 80 Metern unterhalb des Rotors. Wald und Holz NRW geht davon aus, dass das Überstreichen der Rotoren in diesen Abständen keine relevanten negativen Einflüsse auf die umliegenden Waldbestände mit sich zieht und Laubwaldbestände nicht relevant beeinträchtigt werden. Diese Sichtweise unter 8.2.3.2/3 Wasserschutzgebiet explizit ausgeführt und wird auch übernommen. Eine Konzentrationszone kann somit in Teilflächen nicht umwandlungsfähige Waldbereiche enthalten.

Sofern Waldflächen für Windenergie-Nutzung in Anspruch genommen werden, ist der Verlust funktionsbezogen durch Ersatzaufforstungen auf bisher nicht waldbestanden Flächen zu kompensieren.

2. Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

- Denkmalschutz = LWL-Denkmalpflege
- Luftsicherheit = Bezirksregierung Münster, Bundesamt für Flugsicherung, Bundeswehr
- Wald und Forst = Landesbetrieb Wald und Holz NRW

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- u. Baukultur, Münster

Stellungnahme vom 03.08.2023

vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem oben genannten Planverfahren mit dem die Stadt Willebadessen die Errichtung von Windkraftanlagen im gesamten Stadtgebiet räumlich steuern und auf rechtssichere Basis stellen will.

Aus Sicht der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen nehmen wir nach § 22 Abs. 4 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) zur oben genannten Planung zum öffentlichen Belang des Denkmalschutzes gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB sowie dem öffentlichen Belang des Schutzes der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Stellung.

Zu den Belangen von Denkmalpflege und Denkmalschutz

Wie bereits in der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung dargelegt, begrüßt die städtebauliche Denkmalpflege der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ausdrücklich, dass sich die Stadt Willebadessen systematisch und konzeptionell mit dem Denkmalbestand der Stadt auseinandersetzt, um Abstandsempfehlungen zu Denkmälern insbesondere auch kulturlandschaftsprägenden Denkmälern, für potenziellen Windenergieanlagen auf Ebene des Flächennutzungsplans festzulegen.

Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen wir allerdings auch darauf, dass wir aus denkmalfachlicher Sicht die fachfremde Prämisse, dass Menschen, die sich an Denkmälern aufhalten, nicht optisch bedrängt werden sollten, nicht für geeignet halten, um potenzielle Beeinträchtigungen der Denkmäler im Sinne des Umgebungsschutzes gem. § 9 (2) DSchG NRW oder im Sinne einer angemessenen Gestaltung der Umgebung von Denkmälern gem. § 3 DSchG NRW zu beurteilen.

Dies zeigt sich auch in der aktualisierten Fassung des Gutachtens zu *Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen von kulturlandschaftsprägenden Baudenkmalern im Stadtgebiet*

Willebadessen, die sich im Umfang der Anpassung maßgeblich aus der letzten Änderung des ab dem 1. Februar 2023 gültigen § 249 Abs. 10 des Baugesetzbuches ergibt. In diesem Paragraphen wird festgesetzt, dass der öffentliche Belang der optisch verdrängenden Wirkung i. d. R. nicht einem Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 5 entgegensteht, wenn der Abstand einer Windenergieanlage mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht. Dies wirkt sich im Gutachten dahingehend aus, dass die Einzelfallprüfung, die im ursprünglichen Gutachten noch zwischen einer 2- bis 3-fachen Anlagenhöhe differenzierte, sich nun in den Abstandsempfehlungen reduziert darstellt. Dies trifft auch auf die Schutzräume der Hauptansichten verschiedener kulturlandschaftsprägenden Denkmälern zu, die im ursprünglichen Gutachten noch durch differenzierte Schutzflächen einen zusätzlichen Schutz zugewiesen bekommen hatten, z. B. auf die im Gutachten als besonders schutzwürdig dargestellten historischen Ansichten des Gutes Helmern und des Schlosses Borlinghausen.

Für das Gut Helmern hatten wir eine gesonderte Prüfung der potenziellen Hinterfangungen der historischen Sichtbeziehung von Südosten auf das Gut Helmern dringend angeregt. Die jetzige Flächenkulisse für Windenergiebereiche rückt nun näher an den denkmalschutzgeschützten Komplex heran. Da das Denkmalschutzkonzept nicht auf die Flächenkulisse reagiert, werden diese potenziellen Konflikte auf Ebene des FNP-Verfahrens nicht vorab berücksichtigt.

Die überkommunale Betrachtung denkmalfachlicher Belange – mit Ausnahme der frühen Berücksichtigung der Schonlaukapelle und der Burg Dringenberg –, die wir insbesondere für das Gut Charlottenhof, Charlottenhof 4, Brakel-Gehrden, angeregt hatten, wurde nicht berücksichtigt. Die Flächenkulisse um den Charlottenhof stellt sich durch Flächenrücknahme aktuell weniger konfliktreich als noch in der frühzeitigen Beteiligung dar, lässt aber auch hier eine Hinterfangung wichtiger Sichtbeziehungen nicht ausschließen. Eine veränderte Flächenkulisse stellt sich auch für das Schloss Schreckhausen, Mühlenweg 2, Willebadessen-Schreckhausen dar. Obwohl hier der

Schutzfächer um das Denkmal sinnvollerweise nach Norden und Süden ergänzt wurde, ist jetzt in direkter Verlängerung der historischen Sichtachse von Westen auf das Schloss Schreckhausen ein Windenergiebereich ausgewiesen, der eine potenzielle Hinterfangung eben dieser Sichtachse ermöglichen könnte.

Sensorielle und funktionale erhebliche Beeinträchtigungen relevanter Merkmale der Schutzgegenstände müssen weiterhin standortbezogen und WEA-spezifisch im Rahmen des BImSch-Verfahrens, wie es auch im Umweltbericht dargestellt wird, geprüft und ausgeschlossen werden.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Schonlaukapelle aufgrund ihrer Einbettung in die Vegetationsstruktur einen Schutzraum von zweifacher Anlagenhöhe zugewiesen wird. Da die Baumgruppe um die Kapelle Teil der Denkmallisteneintragung darstellt, ist die fehlende Sichtbarkeit der Kapelle aufgrund des Baumbestandes an dieser Stelle nicht relevant.

Die empfohlene Prüfung der Auswirkungen der Windenergiebereiche auf die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung dargestellten bedeutsamen Stadt- und Ortskerne – hier: Willebadessen, Neuenheerse, Dringenberg, Gehrden, Peckelsheim, Borgentreich, Kleinenberg – wurde nicht gefolgt.

Wir weisen darauf hin, dass die Ausführungen des Umweltberichts vom 30.01.2023 nicht auf die überarbeitete Fassung des Gutachtens reagieren.

Zu dem Belang des Schutzes der historischen Kulturlandschaften

Da eine Überarbeitung des Umweltberichts nicht stattgefunden hat, wurden die von uns vorgebrachten Hinweise in Hinsicht auf den Belang des Schutzes der historischen Kulturlandschaft als Teilelement des Schutzgutes des kulturellen Erbes nicht aufgegriffen. Zur unserer fachlichen Position verweisen wir unverändert auf die Stellungnahme vom 05.05.2023.

Bezirksregierung Münster, Luftverkehr, Münster

Stellungnahme vom 04.07.2023

Vielen Dank für die neuerliche Beteiligung. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen sehe ich keine luftrechtlichen Bedenken gegen diese Planung. Dabei gehe ich davon aus, dass Sie mögliche Belange von evtl. dort sich befindlichen Modellfluggeländen berücksichtigt haben.

Bitte beteiligen Sie auch hier das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, BAF, da Teile des Gebietes sich im sog. Anlagenschutzbereich von Flugnavigationsanlagen befinden.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), Langen

Stellungnahme vom 18.08.2023

für Ihre Mail vom 03.07.2023 und die darin eröffnete Möglichkeit zur neuerlichen fachlichen Stellungnahme möchte ich mich sehr herzlich bedanken.

In meiner Stellungnahme vom 04.07.2022 habe ich mich ja seinerzeit dahingehend geäußert, dass das Stadtgebiet Willebadessen teilweise im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage DVOR Warburg liegt.

In der Zwischenzeit wurde der Anlagenschutzbereich verkleinert und hat jetzt nur noch einen Radius von 7 km.

Der neue und jetzt gültige kleinere Anlagenschutzbereich verläuft zwischen Ihren Ortsteilen Löwen und Eissen sowie Ikenhausen und Engar. Löwen und Eissen befinden sich nun außerhalb des Schutzbereichs und Ikenhausen und Engar noch innerhalb.

Auf der Internetseite meiner Behörde www.baf.bund.de können Sie sich über den konkreten Verlauf des Anlagenschutzbereichs informieren.

Im Übrigen entfalten die Ausführungen in meiner Stellungnahme vom Juli 2022 weiterhin Gültigkeit. Sollten Sie Fragen haben, können Sie mich selbstverständlich gerne kontaktieren.

Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Stellungnahme vom 18.07.2023

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Nach der erneuten Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen (Bezug 3) sind Verteidigungsbelange weiterhin betroffen.

In der Gesamtstadt Willebadessen befinden sich eine Vielzahl militärischer Interessengebiete, die durch die WEA beeinträchtigt werden könnten. Folgende militärische Belange können betroffen sein:

- Jettieffflugstrecke
- Luftverteidigungsradaranlage Auenhausen
- Schutzbereich Radar (Auenhausen)
- Interessengebiete zum Schutz von Funkdienststellen der Bundeswehr
- Link 16-Anlagen der Bundeswehr
- Militärstraßengrundnetz.

Grundsätzlich ist in den ausgewiesenen Bereichen die Errichtung von WEA möglich, bedarf aber Einzelfallprüfung. Eine abschließende Prüfung ist erst im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) möglich, wenn alle Daten der jeweiligen WEA (Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Standortkoordinaten, eventuell Fundamenthöhe) vorliegen. In diesen Bereichen kann es zu Zustimmungen oder auch Zustimmungen mit ggf. Bauhöhenbeschränkungen bzw. Auflagen o-der ggf. auch Ablehnungen kommen. Alle angefragten Flächen befinden sich im Interessengebiet Luftverteidigungsradar Auenhausen und im Interessengebiet Funkstelle.

Die Flächen mit folgenden FID- Nummern 1 2, 3, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46 sowie 47 befinden sich komplett in Jettieffflugstrecke. Die Flächen mit folgenden FID- Nummern 4, 12, 13, 35, 38 sowie 48 befinden sich teilweise in Jettieffflug-strecke. Erst ab der Bauhöhe von 213 m über Grund werden die Bauwerke der Einzelfallprüfung unterzogen.

Die Flächen mit der FID- Nummern 41 (komplett), 42 und 43 (teilweise) befinden sich im angeordneten Schutzbereich LV Radar Auenhausen. Auf diesen Flächen können die WEA ein Störpotenzial darstellen und müssen in der Einzelfallprüfung durch entsprechende Fachdienststelle geprüft werden. Es kann zu Einschränkungen / Auflagen oder bis hin zu Ablehnung der WEA kommen. An der Stelle weise ich bereits darauf hin, dass es bei einer Muster-WEA mit der Bauhöhe von 320 m mit einer Ablehnung zu rechnen ist.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen nicht beurteilt werden.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage behält sich die Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.

Daher bitte ich Sie um Beteiligung im Rahmen des weiteren Verfahrens unter meinem Zeichen III-0218-23-FNP.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Hochstift Bad Driburg,

Stellungnahme vom 18.08.2023

Mit Schreiben vom 03.07.2023 haben Sie Wald und Holz NRW gemäß § 4 (2) BauGB im Verfahren zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windkraft zur (zusätzlichen) Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in der der Gesamtstadt Willebadessen beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Hochstift als untere Forstbehörde nimmt hiermit zur Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen (WKZ) mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich der Stadt Willebadessen nachfolgend Stellung. Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung am 29.03.2023 abgegebene Stellungnahme hat dabei inhaltlich weiter Bestand und wird an dieser Stelle im Hinblick auf den fortgeschrittenen Verfahrensstand ergänzt:

Aus den Planunterlagen Stand 13.06.2023 geht hervor, dass es der Stadt Willebadessen auch ohne die Inanspruchnahme von Wald möglich ist, im Stadt- gebiet großflächig Entwicklungsflächen für die Windenergienutzung darzustellen.

Selbst bei Anwendung der folgenden Ausschlussbereiche (vgl. Seite 78 ff. der Begründung):

- harte Tabuflächen,
- von Waldflächen und regionalplanerisch dargestellten Waldbereichen, von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung,
- von Natura-2000-Gebieten und Naturschutzgebieten (u. a. im Kontext der Landschaftsbildanalyse des Kreises Höxter),
- eines Abstandes von 640 m (2-fache Höhe in Bezug auf die Muster- Anlage) zu wohngenutzten Gebäuden in Bebauungsplänen, im Zusammenhang bebauten Ortslagen/Innenbereich und als Wohnstellen im Außenbereich sowie des stadt eigenen Denkmalschutzkonzeptes

verbleiben noch 2.412 ha, was 21,2 % der vorgenannten Potentialfläche (Rest-

(Weißfläche nach Abzug der harten Tabus von 11.390 ha) bzw. 18,8 % der Fläche des gesamten Stadtgebietes (12.841 ha) ausmacht.

Es sind somit Alternativen zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen im Stadtgebiet vorhanden. Auch ohne Inanspruchnahme von Wald wird der Windenergienutzung nach gängiger Rechtsauslegung substantiell Raum eingeräumt.

„2.5.2.2 Abwägung zur Berücksichtigung von Wald

Auf der Grundlage der raumordnerischen Ziele der Landes- und Regionalplanung zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung des Raumes sind in den nachfolgenden Darstellungen Wald berücksichtigt. Zwar ist durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) vom 06. März 2018 die Anwendbarkeit der Zieles 5 des Sachlichen Teilabschnitt- Nutzung der Windenergie in Frage gestellt, die Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW ist aber weiterhin gültig und zu beachten.

Aus dieser Überlegung heraus wird im Folgenden in der Potenzialflächenkulisse diskutiert, ob als potenzielle Kalamitätsflächen die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW erfassten, nur mit reinem Nadelwald bestanden Waldparzellen zu berücksichtigten sind. Dieses ist ein erster Ansatz zur möglichen Differenzierung der Waldflächen vor dem Hintergrund, dass eine Parzelle-für-Parzelle genaue Erfassung und Unterscheidung einen enorm hohen, (fast) nicht leistbaren Aufwand bedeutet. Im Zusammenhang mit dem LEP-Erlass hat der zuständige Landesbetrieb Wald und Holz im

Januar 2023 Erfassungen der Schadensflächen vorgelegt. Hiermit können die Nadelwaldflächen verifiziert werden. Zugleich kann auch weiteren forstwirtschaftlichen Hinweisen vom Landesbetrieb gefolgt werden, die eine Betrachtung und Bewertung zur potenziellen Inanspruchnahme von Wald ermöglichen. In dieser einfachen Differenzierung ist zu erwarten, dass auch bisher nicht erfasste Kalamitätsflächen (Schadensereignisse betreffen fast ausschließlich Nadelholzbestände) im Sinne der Gleichbehandlung über alle Formen der bodenrechtlichen Zuordnung (ob öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Flächen) berücksichtigt werden können. Da bisherige Abstimmungen mit der Regionalplanung aber zum Ergebnis hatten, dass regionalplanerisch dargestellte Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommen, werden im weiteren Verfahren Waldflächen in der Gänze nicht für Windenergiebereiche vorgesehen.“

Die Stadt Willebadessen ist mit einer realen Waldfläche von 3.556 ha und einem prozentualen Waldanteil von 27,7% keine waldarme Kommune. Unabhängig davon, dass gemäß des aktuell zur Beteiligung vorgelegten Planungsstandes Windkraftkonzentrationszonen im Wald ausnahmslos nicht dargestellt werden, möchte die Stadt Willebadessen dies für zukünftige Planungen nicht generell ausschließen:

„Aufgrund des vorstehend aufgezeigten Standpunktes der Rechtsprechung und der zwischenzeitlichen Entwicklungen insbesondere der Landesplanung wird den Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen insofern gefolgt, als die Waldflächen im weiteren Verfahrensgang ergebnisoffen in den Abwägungsvorgang einbezogen und betrachtet werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird klargestellt, dass damit weder eine „Vorfestlegung“ in Richtung „Öffnung der Waldbereiche“ noch ein „Ausschluss in Gänze“ stattfindet. Auf dieser ersten Stufe wird lediglich klargestellt, dass Waldbereiche nicht im Sinne eines harten Tabukriteriums „gesperrt“ sind und (für die zweite Stufe) kein pauschaler Ausschluss erfolgt. Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien kann die notwendige Einzelfallbetrachtung nicht ersetzen, da ein pauschaler Ausschluss von Waldflächen mit allgemeiner Begründung, falls innerhalb des Planungsraums der Windenergie auch ohne Inanspruchnahme von Waldflächen insgesamt substantiell Raum gegeben werde, die Belange des einzelnen potenziell von einem Ausschluss betroffenen Eigentümer unter Umständen nicht sachgerecht berücksichtigt. Das Ergebnis sachgerechter Abwägung kann aber auch sein, dass Flächen, die generell geeignet sind, im Ergebnis (als Ergebnis der Gesamtabwägung) nicht berücksichtigt werden. Der Planungsraum wird also insgesamt unter Berücksichtigung vorstehender Überlegungen zu Waldflächen erneut und weiter betrachtet. Hierzu sind auch dann geeignete Flächen in den Blick zu nehmen.“

Wald und Holz NRW folgt der Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes, die im Ergebnis dazu führt, Waldflächen derzeit in Gänze nicht als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung darzustellen.

Eine Einzelfallbetrachtung zur differenzierten Betrachtung von Wald ist daher in der aktuellen Planungsphase nicht erforderlich.